Asyl- und Aufenthaltsrecht

Regionalkonferenzen

„Ankommen bei uns in Brandenburg“

Neuenhagen, den 12.10.2016

Gliederung

1. **Grundlagen**

- 1.1. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen
- 1.2. Beteiligte Behörden, einschlägige Gesetze etc.
- 1.3. Welcher Status? / Welches Ausweispapier?
- 1.4 Push-Faktoren und Schutzkategorien

2. **Asylverfahren**

- 2.1. Ablauf des Asylverfahrens
- 2.2. Dublin
- 2.3. Welcher Schutz?
- 2.4 Vom Antrag bis Entscheidung

1. Grundlagen

1.1. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

National

- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
- Asylgesetz (AsylG)
- Integrationsverordnung (IntV)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Europäisch

- Dublin III-Verordnung (Dublin III-VO)
- EU-Aufnahmerichtlinie
- EU-Verfahrensrichtlinie
- EU-Qualifikationsrichtlinie (QRL)
- EU-Rückführungsrichtlinie
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), insb. Art. 3 und Art.8
- Charta der Grundrechte

International

- Genfer Flüchtlingskonvention
- UN-Behindertenrechtskonvention

<u>Außerdem für unbegleitete Minderjährige:</u>

- UN-Kinderrechtskonvention
- General Comment Nr. 6 des UN-Kinderrechtsausschusses
- UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern (Dez. 2009)

1.2. Die beteiligten Behörden

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Erteilung der ersten Aufenthalts-gestattung beim Asylantrag
- Durchführung des Asylverfahrens, d.h. Prüfung der Verfolgungsgefahr im Heimatland
- Bereits vor dem Asylverfahren: ggf. Durchführung des Dublinverfahrens (seit 2013 in den Außenstellen), d.h. Prüfung der Zuständigkeit Deutschlands für das Asylverfahren

Die Ausländerbehörde (ABH) (dezentral auf Landes-/kommunaler Ebene)

- Ausstellung der Duldung
- Verlängerung der Aufenthaltsgestattung
- Ausstellung der Aufenthaltspapiere und ggf. des Reisedokuments
- Ausstellung der Verlassenserlaubnisse
- ggf. Erteilung der Arbeitserlaubnis
- Abschiebung
- Ausnahmsweise auf Antrag: Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse (siehe Alternativen zum Asylantrag)

1.3 Welcher Status? Welcher Ausweis?

Statusbegriffe

- Asylsuchende
- Asylbewerber
- Asylberechtigte
- Flüchtlinge
- Kontingentflüchtlinge/Resettlement
- Geduldete

Asylsuchender

- Eine Person, die gegenüber einer Behörde (z.B. Polizei, Ausländerbehörde, Landesaufnahmebehörde) den Wunsch artikuliert hat, Asyl beantragen zu wollen.

- Das „Asylgesuch“ wird aufgenommen, der eigentliche „Asylantrag“ kann aber erst später, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden.

Ankunftsnachweis

- Asylsuchender weisen sich durch einen befristeten „Ankunftnachweis“ aus.
- Der Ankunftsnachweis (AKN) bescheinigt die Registrierung der Asylsuchenden in Deutschland.
- Er berechtigt die Inhaber gleichzeitig dazu, Leistungen (Unterbringung, Versorgung, Gesundheit) zu beziehen.
- Er enthält neben einer Identifikationsnummer die wichtigsten Daten zur Person und Angaben über die zuständige Aufnahmeeinrichtung.
- Die Daten werden über ein Datensystem den am Asylverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt und sofort mit den Daten der zuständigen Sicherheitsbehörden abgeglichen
- Der Ankunftsnachweis ist weder Ausweis noch Ausweisersatz.

Ankunftnachweis

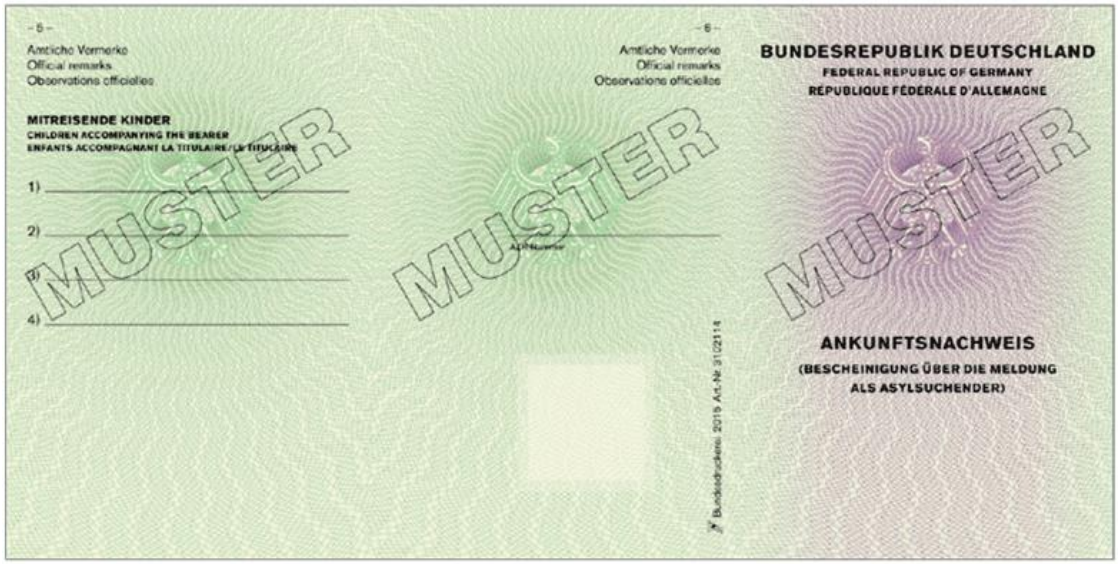

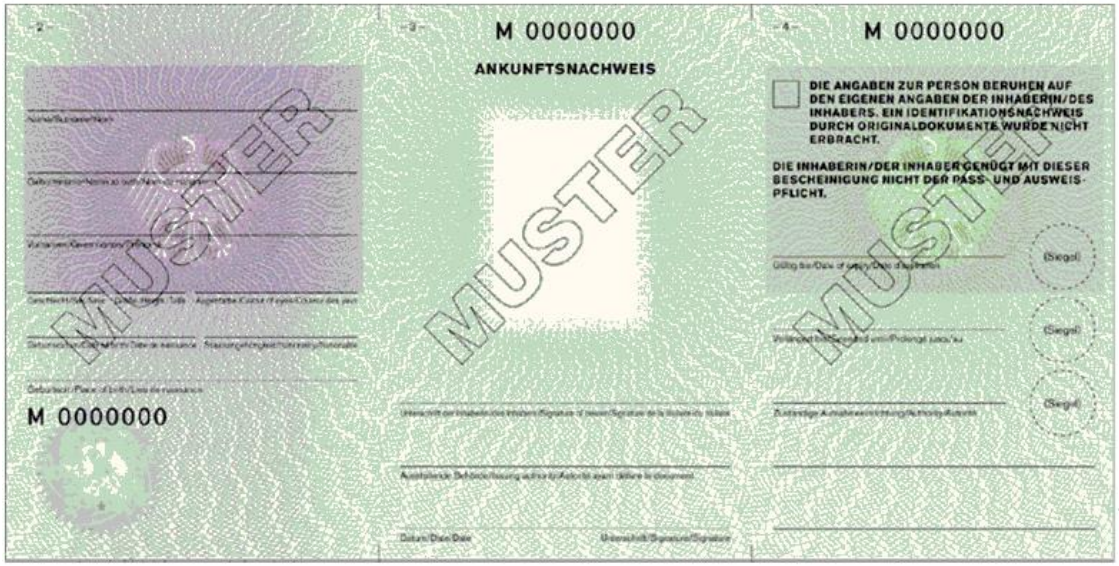

Asylbewerber (§ 55 AsylG)

- Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, und sich in einem noch nicht rechtskräftig entschiedenen Asylverfahren befinden
- Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge(BAMF)
- Asylbewerber weisen sich durch eine befristete „Aufenthaltsgestattung“ aus, bis Verfahren abgeschlossen ist
- Zuständigkeit für die Ausstellung der 1. Aufenthaltsgestattung: das BAMF; für die Verlängerung: die Ausländerbehörde (ABH)

Asylbewerber (§ 55 AsylG)

- Asylbewerber unterliegen einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalt. Sie sind verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen. Die sogenannte AE Wohnverpflichtung gilt für sechs Wochen und kann auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, wie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 stellen, müssen während des gesamten Asylverfahrens (und im Falle der Ablehnung des Asylantrages in bestimmten Fällen bis zur Ausreise) in Aufnahmeeinrichtungen wohnen und dürfen somit keiner Beschäftigung nachgehen.

Asylbewerber (§ 55 AsylG)

- können nach drei Monaten die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten. Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Äußerung eines Asylgesuchs gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei. Falls bis dahin noch keine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde, gelten diese Regelungen auch für Personen mit einem Ankunftsnachweis.
- Zugang zum Integrationskurs für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive
- Kein Familiennachzug

Klappkarte Aufenthaltsgestattung

– 5 –

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung

zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

– 2 –

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtstag

Geburtsort

Geschlecht; Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes

J 0000000

– 3 –

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

– 4 –

J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

Klebeetikett Aufenthaltsgestattung

Asylberechtigte (Art. 16a GG)

Asylberechtigte sind Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Verfahren nach den § 1. Abs.1 1 uns § 2 Abs.1. AsylG oder einem Verwaltungsgericht als asylberechtigt (d.h. als politisch Verfolgte) i.S.v. Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt worden sind.

Fluchtlinge
(§ 3 AsylG)

Ein Asylantragsteller ist Flüchtling ***im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*** *(BGBl. 1953 II S. 559, 560)*, wenn sein Leben oder seine Freiheit in seinem Herkunftsland wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Kontingentflüchtlinge (§§ 23 und 24 AufenthG)

- sind im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge. Sie kommen aus Krisenregionen.
- § 23 AufenthG eröffnet den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
- Kontingentflüchtlinge durchlaufen kein Asyl- und auch kein sonstiges Anerkennungsverfahren, sondern erhalten mit ihrer Ankunft sofort eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 23 und § 24 AufenthG), können ihren Wohnsitz jedoch nicht frei wählen.

Geduldete (§§ 60a AufenthG, 71a AsylG)

- Die Duldung (§§ 60a AufenthG, 71a AsylG): ist kein Aufenthaltstitel. Geduldete sind ausreisepflichtig. Typische Fallgruppen sind: Identität ungeklärt/kein Pass/Herkunftsland ist nicht zur Rückübernahme bereit/keine Flugverbindungen zum Herkunftsland
- Personen, die bereits einmal erfolglos Asyl beantragt haben, wenn sie einen zweiten Asylantrag stellen, so lange über diesen Antrag nicht entschieden ist
- In laufendem Asylverfahren, wenn Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde und ein Rechtsbehelf noch anhängig ist
- Zuständig für die Erteilung der Duldung ist die Ausländerbehörde (ABH)

Die Duldung

– 5 –

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 183 129

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

– 2 –

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht; Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Q0000000

– 3 –

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

– 4 –

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht.

☐ Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Ort

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

2. Das Asylverfahren

2.1. Ablauf des Asylverfahrens

Ablauf des Asylverfahrens (Teil I)

Meldung als Asylsuchender (Berlin: ZAA)

+ Easy-Verteilung Bundesland/Kommune (Königsteiner Schlüssel)

Meldung in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

Asylantragstellung beim Bundesamt

Grundsätzlich persönlicher Antrag beim BAMF bei der zuständigen Außenstelle (erst jetzt ist Asylantrag offiziell gestellt)

ED-Behandlung, Erteilung einer Aufenthaltsgestattung

Prüfung der Zuständigkeit

(Dublin III)

Ablauf des Asylverfahrens (Teil II)

Einladung zur Anhörung

Anhörung

Entscheidung des BAMF

Beim Antrag

- Aufnahme aller persönlichen Daten
- Alle Asylsuchenden, die älter als 14 Jahre sind, müssen ihre Fingerabdrücke abgeben und werden fotografiert. Kinder unter 14 Jahre werden nur fotografiert
- Einzug aller persönlichen Dokumente (Pass, Geburtsurkunde…)
- Einzug von Unterlagen, die Informationen über den Reiseweg enthalten
- Das BAMF prüft, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-III-Verfahren)

2.2. Dublin oder die Zuständigkeit Deutschlands

Das „Dublin-System“

Das europäische Asylzuständigkeitssystem besteht im Wesentlichen aus:

- der Dublin III-Verordnung,
- der Dublin-Durchführungsverordnung
- der EURODAC-Verordnung

Das „Dublin-System“ regelt, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wenn eine Person in der EU (und der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) einen Asylantrag stellt.

Die Dublin III-Verordnung

- Prüfung der Zuständigkeit nach Kriterienkatalog,

  Art. 3 Abs.1 Satz 2
- Relevanter Zeitpunkt: Stellung des ersten Asylantrags in einem Mitgliedstaat, Art. 7 Abs. 2
- Ziel: Die inhaltliche Prüfung des Asylantrags soll nur in einem einzigen Mitgliedstaat erfolgen

Das Dublin-Verfahren (II)

Nach der Antragstellung erfolgt eine erkennungsdienstliche Behandlung, bei der die Fingerabdrücke eingescannt und mit der **EURODAC-Datenbank** und **VIS-Datenbank** abgeglichen werden. So erfährt das Bundesamt ob der Asylbewerber in einem anderen Schengen-/Dublin-Staat Fingerabdrücke abgegeben, ein Visum oder einen Asylantrag gestellt haben.

In welchen Fällen ist die Angst vor einer Abschiebung innerhalb Europas begründet?

- Dublin-Fall: Der Asylbewerber/Die Asylbewerberin hat in einem anderen EU-Staat Fingerabdrücke oder einen Antrag auf internationaler Schutz gestellt (Eurodac-Treffer) oder einen Visum beantragt und bekommen (VIS).
- Anerkannter: Er/sie hat in einem anderen EU-Staat schon Asyl beantragt UND dort internationalen Schutz erhalten (den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutz)

Asylverfahren in Deutschland sind in diesen Fällen oft aussichtslos!!!

2.3 Was prüft das BAMF? „Die Push-Faktoren“

Fluchtgründe

- Politische Verfolgung
- Krieg und Bürgerkrieg
- Drohender Militär- und Kriegsdienst, Kindersoldaten
- …

Kindersoldaten

Länder, in denen Kinder als Soldaten in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden

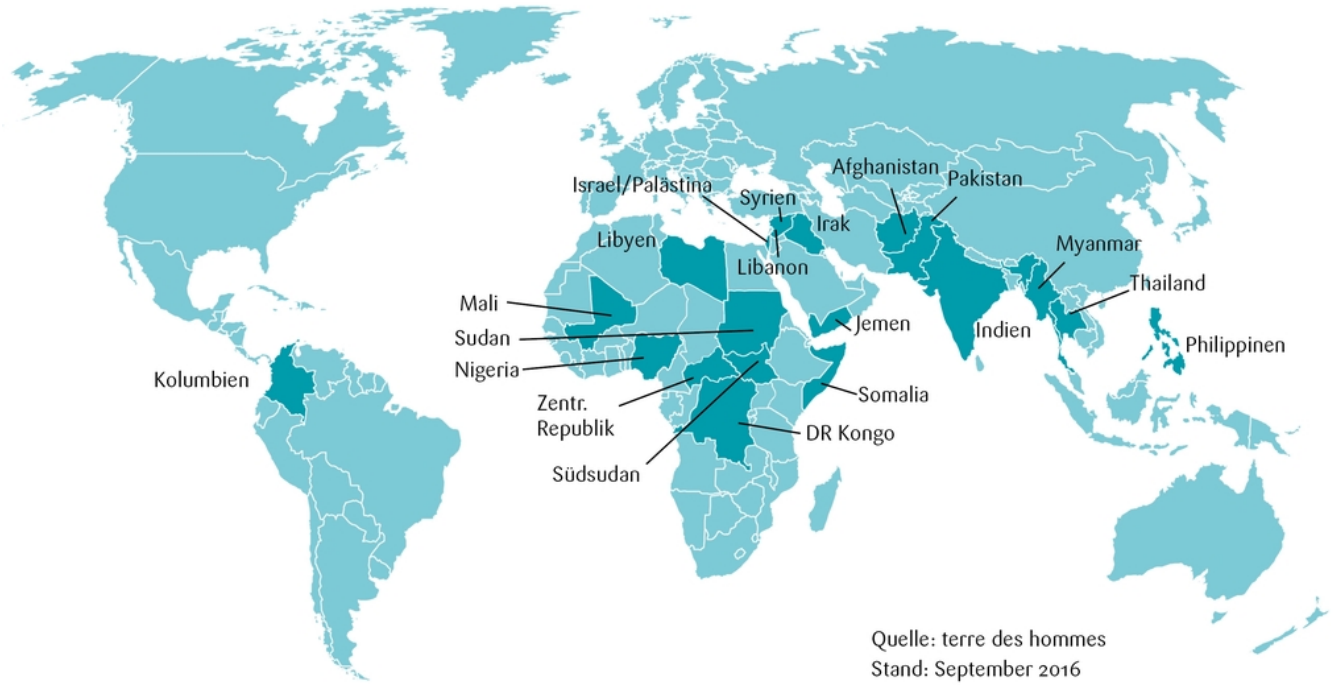

In mindestens 20 Ländern wurden im Jahr 2015 Kinder als Soldaten eingesetzt. In Lateinamerika in Kolumbien (1), in Afrika in Mali, Nigeria, Libyen, Zentralafrikanische Republik, Sudan, Südsudan, Demokratische Republik Kongo, Somalia (8), in Asien im Jemen, Syrien, Israel/Palästina, Irak, Afghanistan, Pakistan, Indien, Myanmar (Burma), Thailand, Philippinen (10).

Quelle: Bericht des UN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten

Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit

Die Verfolgung bezeichnet verschiedenste Formen der Diskriminierung und Unterdrückung von Glaubensgemeinschaften und ihren Anhängern oder von „Ungläubigen“ aufgrund einer religiösen Motivation.

z.B.

- Bahai in Iran
- Jesiden in Nordirak
- Ahmadiyya in Afghanistan, Pakistan, Indonesien…
- Christen in Pakistan, Afghanistan…
- Muslime in Sri Lanka
- Atheisten, Agnostiker, Konvertiten

(Im Sudan, Jemen, Iran, Saudi-Arabien, Katar, Pakistan, Afghanistan, Somalia, Mauretanien ist Abfall vom Islam noch heute mit dem Tode bestraft.)

Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit

- Uiguren in China
- Hazara in Afghanistan
- Rohingya in Myanmar (Birma)

<u>Beispiele aus der Vergangenheit:</u>

- Tutsi (1993): In annähernd 100 Tagen töteten Angehörige der Hutu-Mehrheit 800.000, also etwa 75 Prozent der in Ruanda lebenden Tutsi-Minderheit
- Bosniaken: Massaker von Srebrenica (Juli 1995): In der Gegend von Srebrenica wurden während des Bosnienkriegs bis zu 8000 Bosniaken – vor allem Männer und Jungen zwischen 13 und 77 Jahren – getötet

Geschlechtsspezifische Verfolgung

§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG: Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit, die allein an das Geschlecht anknüpft

z.B

- Genitalverstümmlung von Frauen und Mädchen
- Tötung wegen Verletzung der Ehe (Ehebrecherin – Steinigung – Strafen nach der Scharia)
- Sexuelle Gewalt
- Zwangsverheiratung / Kinderheirat
- Bestrafung und Misshandlung auf Grund sexueller Orientierung
- Sklaverei und Menschenhandel überwiegend mit sexueller Gewalt (Zwangsprostitution)

Zwangsarbeit

Laut dem Internationalen Arbeitsamt (ILO) verrichten 85 Millionen Mädchen und Jungen gefährliche Arbeit: Sie arbeiten an gefährlichen Orten wie Steinbrüchen oder Großplantagen, sie leisten Nachtarbeit, haben viel zu lange Arbeitszeiten oder werden wie Sklaven gehalten.

Quelle : Terre des hommes Deutschland e.V.

Kinderhandel

- Offiziell gilt die Sklaverei als abgeschafft – doch auch heute noch gibt es Menschenhandel. Besonders hart trifft das Kinder: Mädchen aus Vietnam werden in kambodschanische Bordelle verkauft und als Prostituierte angeboten. Jungen und Mädchen müssen auf den Plantagen der Elfenbeinküste schuften. Doch nicht nur in armen Ländern gibt es Kinderhandel. Weltweit werden Jungen und Mädchen als Arbeitssklaven, Bettler und so genannte »Klau-Kinder« missbraucht.

Quelle : Terre des hommes Deutschland e.V.

Die Todesstrafe

- In 2015 registrierte Amnesty International bei den Hinrichtungen eine drastische Zunahme um 54 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Mindestens 1.634 Menschen wurden weltweit exekutiert.
- Lässt man China unberücksichtigt, sind drei Länder im Jahr 2015 für 89 Prozent aller erfassten Hinrichtungen verantwortlich: Iran (977), Pakistan (320) und Saudi-Arabien (158).
- Die Zahl der in Iran und Saudi-Arabien dokumentierten Vollstreckungen stieg um 31 beziehungsweise 76 Prozent.
- In den USA wurden 28 Menschen hingerichtet, das ist die niedrigste Zahl seit 1991.

Welcher Schutz?

Asylberechtigung gemäß Art. 16a GG und § 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs.1 AufenthG (Genfer Konvention) und § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG 1 Alternative und §3 AsylG

Internationaler Subsidiärer Schutz
§ 4 AsylG, § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG 2. Alternative
§ 60 Abs. 2, 3, und 7 Satz 2 AufenthG

Nationaler Schutz
§ 60 Abs. 5, und 7 Satz 1 AufenthG

Voraussetzungen der Asylberechtigung

- nur ***politische*** Verfolgung **durch den Staat** (z.B. oppositionelle Dissidenten)
- keine Einreise über einen sicheren Drittstaat
- Der Antrag ist beim BAMF zu stellen

Alle Nachbarstaaten Deutschlands sind sichere Drittstaaten, d.h. grundsätzlich nur bei Einreise über den Luftweg möglich

Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung

- Die Person wird wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgt
- Die Verfolgung ist durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure geübt (letzteres wenn der Staat oder internationale Organisationen keinen Schutz gewähren können oder wollen)
- Die Verfolgung muss zielgerichtet sein, d.h. aufgrund persönlicher Merkmale der Antragstellerin/des Antragstellers
- Zwischen Verfolgung und Flucht muss ein innerer Zusammenhang bestehen
- Keine inländische Fluchtalternative
- Der Antrag ist beim BAMF zu stellen

Die Redundanz von Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

- Rechte und Pflichten für Asylberechtigte und für Flüchtlinge sind exakt identisch.
- NE erst nach 5 Jahren, Lebensunterhalt muss weitgehend gesichert sein.
- Die Asylanerkennung scheidet bspw. aus, wenn der Ausländer über einen sog. sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik eingereist ist, während die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dadurch nicht ausgeschlossen wird.

Europarechtlicher, subsidiärer Schutz

- Drohende, unmenschliche Behandlung; erhebliche Gefahr bei Bürgerkrieg; drohender Todesstrafe; drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung etc.
- Der Antrag ist beim BAMF zu stellen
- Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt gemäß § 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG, § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG
- Erteilung einer AE i.d.R. für 1 J., danach 2 Jahre
- Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach 5 J. bei Lebensunterhaltssicherung etc.

Nationale Abschiebungsverbote

- v.a. lebensbedrohliche Krankheiten / Verelendung
- Erteilung einer AE gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)
- Die Feststellung dieses Abschiebungsverbots kann statt beim BAMF auch bei der ABH beantragt werden
- Erteilung einer AE für 1 J.
- Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach 5 J. bei Lebensunterhaltssicherung etc.

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten

§ 60 Abs. 5 AufenthG

- bei drohender Verletzung von grundlegenden Rechten, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind
- Allgemeine Gefahr durch schlechte humanitäre Bedingungen (unmenschliche od. erniedrigende Behandlung d.h. als Verstoß gegen Art. 3 der EMRK
- Beispiel: Drohende Verelendung bei afghanischen UM, die im Iran aufgewachsen sind und überhaupt keine familiären Beziehungen in Afghanistan mehr haben od. fehlendes Existenzminimum (kein Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens wie Ernährung, Hygiene, Unterkunft …)

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG

- bei erheblichen, konkreten, individuellen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit
- Beispiel: schwere körperliche oder seelische Krankheit, die sich im Zielstaat wesentlich oder lebensbedrohlich verschlimmern würde, da sie nicht angemessen behandelt werden kann
- **Beispiel:** Das Existenzminimum kann infolge persönlicher Umstände des UM od. der allein Erziehende Mutter nicht gesichert werden.

Deutschland ist für die Prüfung des Asylantrags zuständig

↓

Einladung zur Anhörung

Die Anhörung: Das Kernstück des Asylverfahrens

- Ist die Grundlage für die spätere Entscheidung des BAMF (keine zweite Anhörung!)
- Was man in seiner Anhörung sagt, ist entscheidend und kann später kaum korrigiert werden
- Rechtsanspruch: Anhörung in der Sprache, in der sich der Betroffene gut verständigen kann (Muttersprache)
- Geschlechtsbezogene Probleme oder intime Details: der Betroffene kann darauf bestehen, von einer gleichgeschlechtlichen Person angehört zu werden
- Bei UMF kann die Anhörung erst nach Bestellung eines Vormundes erfolgen. Vormünder haben Recht auf Teilnahme

Sonderbeauftragte beim BAMF

- Neben dem regulären Anhörungsverfahren der Entscheiderinnen und Entscheider setzt das Bundesamt seit 1996 speziell geschulte Sonderbeauftrage für unbegleitete Minderjährige, Folteropfer und Traumatisierte sowie geschlechtsspezifisch Verfolgte ein.

- Seit 2012 sind nun auch Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel in allen Außenstellen des Bundesamtes im Einsatz. Die Sonderbeauftragten stehen neben der Verfahrensbearbeitung ihren Kollegen und Vorgesetzten sowie externen Personen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Während der Anhörung

- Keine Kompromisse!
- Verständigung mit dem Dolmetscher
- Alles erzählen und ausführlich antworten
- Antworten nur, wenn Fragen genau verstanden
- Die Zeit nehmen und die Antworten in Ruhe überlegen

Anforderungen an den Vortrag des Antragstellers in der Anhörung

- Glaubhaftigkeit
- Substantiiertheit
- Widerspruchsfreiheit

Nach der Anhörung

- Das Protokoll der Anhörung prüfen und evtl. mit RA(in) od. Beratungsstelle besprechen
- Unterschreiben nur, wenn alles was protokolliert ist, wirklich stimmt
- Tägliche Postkontrolle (sofort nach Zustellung der Bescheid des Bundesamtes läuft Rechtsmittelfrist)
- Das Zustellungsdatum feststellen
- Eine Beratungsstelle od. ein(e) RA(in) besuchen, um zu klären, ob eine Klage sinnvoll ist

Der Bescheid des BAMF

Positive Entscheidung

- Anerkennung als Asylberechtigte/r (Art. 16a GG) und/od. als Flüchtling (§ 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG
- Feststellung von Abschiebehindernissen gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Negative Entscheidung

- Asylantrag wird als unzulässig/unbeachtlich abgelehnt
- Asylantrag wird als unbegründet abgelehnt
- Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt

Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet (o.u.) (§ 30 AsylG)

- Die Ablehnung als o.u. hat schwere Konsequenzen: Sie schließt grundsätzlich einen Aufenthaltstitel vor der Ausreise aus

- Eine Ablehnung des Asylantrags als o.u. ist nur möglich, wenn auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung von s.S. offensichtlich nicht vorliegen

- **Art. 25 Abs. 6 VRL schränkt in Verbindung mit Art. 31 Abs. 8 und Art. Abs. 2 VRL die Möglichkeiten ein, Asylanträge von UM als o.u. abzulehnen. Die Ausnahme: wenn sie aus einem sicherem HKL kommen od. wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen.**

Rechtsbehelfsfristen

Asylantrag wird ganz od. teilweise abgelehnt

- 2-Wochen-Frist: Die Klage hat aufschiebende Wirkung

Asylantrag wird als „offensichtlich unbegründet“ od. als unbeachtlich abgelehnt

- 1-Woche-Frist: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (ein Eilantrag muss gestellt werden)

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?

Asma Sarraj-Herzberg
Asma Sarraj-Herzberg‘s RSD
Refugee Coaching
E-Mail: asmasarraj@yahoo.fr